

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „HUNDSMOOR“

vom 11. November 1986 (RABl Schw 1986 S. 125)

Auf Grund von Art. 7, Art 45 Abs. 1 Nr. 2 a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das in den Gemeinden Westerheim, Hawangen und im Markt Ottobeuren gelegene Zwischenmoor mit seinen Übergangsstadien wird unter der Bezeichnung „Hundsmoor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hundsmoor“ ist es,

1. eines der wenigen noch intakten Zwischenmoore mit Übergangsstadien zum Quellsumpf und Hochmoor im schwäbischen Alpenvorland zu sichern;
2. die verschiedenen Lebensgemeinschaften des schilfreichen Niedermoores und der darin eingestreut liegenden Kleinseggenrieder und von Bulten und Schlenken geprägten Zwischenmoore zu schützen und die Vegetationsbestände zu pflegen;
3. den Bestand an bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten;
4. die Lebensgrundlagen für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die für den Erhalt des Feuchtgebietes notwendigen Standortvoraussetzungen und hydrologischen Gegebenheiten, zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Es ist deshalb vor allem verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern;
 3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen;
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
 5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
 6. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten;
 7. Aufforstungen und sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
 8. Gehölze zu roden oder Röhrichte zu beseitigen;
 9. Streuwiesen umzubrechen, zu düngen, chemisch zu behandeln oder in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu mähen;
 10. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 14. Bild- und Schrifftafeln anzubringen;
 15. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG in Verbindung mit Art 31 Abs. 1 BayJG folgende Handlungen verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese oder Wohnwagen dort abzustellen, zu reiten oder das Gelände zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten;
 2. Feuer anzumachen;
 3. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen;
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
 5. Modellflugzeuge aller Art über das Gebiet fliegen zu lassen;
 6. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, mit Ausnahme des Anlegens von Wildäckern und Wildfütterungsanlagen; der Bestand an Hochsitzen darf nicht erweitert werden, der Ersatz von Hochsitzen an anderer Stelle bedarf der Zustimmung des Landratsamtes;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Unterallgäu erfolgen;
4. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu;
5. Bestandserhebungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen;
6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit Zustimmung des Landratsamtes.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 15 oder Abs. 2 Nr. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.